

STATUTEN Bierussia Gögelland

Art. 1 **Name und Sitz**

Unter dem Namen „Bierussia Gögelland“ besteht ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60ff. mit Sitz im Kemmental.

Art. 2 **Zweck**

„Bierussia Gögelland“ bezweckt die Förderung des Fussballspiels und anderer polysportiver Aktivitäten. Das gemeinsame Beisammensein ist ebenfalls ein wichtiger Bestandteil des Vereins. Einmal wöchentlich treffen sich die Vereinsmitglieder zu sportlichen Aktivitäten.

Art. 3 **Organisation**

Das oberste Organ des Vereins bildet die Vereinsversammlung. Sie findet jeweils im Herbst statt. Entscheide sind, sofern nicht ausdrücklich anders in den Statuten definiert, nach dem Majorzverfahren (absolute Mehrheitswahl) gültig.

Der Aktuar führt Protokoll über die Versammlung, dieses Protokoll muss bis spätestens zwei Wochen nach der Versammlung zur Kontrolle an den Vorstand ausgehändigt werden.

Laufende Geschäfte werden durch den Vorstand geführt.

Art. 4 **Mittel**

Der Verein finanziert sich durch die Mitgliederbeiträge und durch den Gewinn, welcher mit der alljährlichen Durchführung des Gögelländer Grümpis erzielt wird.

Die Höhe dieses Mitgliederbeitrags wird jeweils an der jährlichen Vereinsversammlung von den Mitgliedern bestimmt.

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins „Bierussia Gögelland“ haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 5 **Aufnahme und Austritte von Mitgliedern**

Jede natürliche Person kann im Verein „Bierussia Gögelland“ eine Mitgliedschaft anstreben. Um dem Verein beizutreten muss man jedoch vorher vom Vereinsvorstand zur Aufnahme vorgeschlagen werden und von den bisherigen Mitgliedern an der Vereinsversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit in den Verein gewählt werden.

Jedes Neumitglied bezahlt eine Eintrittsgebühr von CHF 200.-.

Zusätzlich haben Neumitglieder, welche nicht im Gründungsjahr in den Verein eingetreten sind, an der Vereinsversammlung eine Hamburgertaufe zu absolvieren, um ihre Tauglichkeit als würdiges Vereinsmitglied unter Beweis zu stellen.

Ein Austritt aus dem Verein seitens eines Mitgliedes kann nach einer schriftlichen Kündigung, adressiert an eines der Vorstandsmitglieder, erwirkt werden. Trifft die Kündigung nicht vor der Vereinsversammlung ein, so ist der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr ebenfalls zu entrichten. Eine Mitgliedschaft kann durch eine vom Vorstand ausgetragene absolute Mehrheitswahl aufgekündigt werden.